

Nähe und Distanz

Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12.–14. Jahrhundert)

Benjamin Laqua

I Leitperspektiven

„Liebe deinen Nachbarn, rei aber den Zaun nicht ein.“¹ Wenn Sprichwörter als lehrhafte Erfahrungsspeicher der Lebensführung ernst genommen werden², dann drückt dieser Satz in ziemlich prägnanter Weise jenes komplexe Spannungsfeld von Nähe und Distanz, Unterstützung und Konflikt aus, das zur Charakterisierung des sozialen Interaktionsraums „Nachbarschaft“ in besonderem Maße geeignet erscheint. Das Nachbarschaftsprinzip, so konstatierte bereits Max Weber, ist auch „auf Innehaltung möglicher Distanz trotz (oder auch gerade wegen) der physischen Nähe gerichtet“.³

Zwar ist der Nachbarschaftsbegriff in soziologischen, geographischen, volkskundlichen und historischen Forschungskontexten mit jeweils spezifischen Erkenntnisinteressen belegt⁴, doch zeichnet sich bei allen Unterschieden ab, dass der Durchdringung sozialer und räumlicher Nachbarschaftsdimensionen zentrale Bedeutung für weitere Untersuchungen zukommt. Gerade die Nachbarschaftskategorie, so Inken Schmidt-Voges und Siegrid Westphal, macht „den wechselseitigen Zusammenhang zwischen sozialer und räumlicher Organisation von Gesellschaft so konkret, so elementar und so

¹ Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk, hg. v. Karl Friedrich Wilhelm WANDER, Bd. 3, Leipzig 1873, Sp. 828.

² Zur Begriffsbestimmung vgl. SEILER, Friedrich, Deutsche Sprichwörterkunde, München 1922 (Handbuch des deutschen Unterrichts 4,3), S. 1–8.

³ WEBER, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 1972, S. 216.

⁴ Vgl. HAMM, Bernd, Betrifft: Nachbarschaft. Verständigung über Inhalt und Gebrauch eines vieldeutigen Begriffs, Düsseldorf 1973, S. 13.

unmittelbar erfahrbar [...] wie kaum ein Typ persönlicher Beziehungen“.⁵ Sie erweist sich in dieser Hinsicht als anschlussfähig an neuere sozial- und kulturwissenschaftliche Debatten im Kontext des „spatial turns“, in denen „Raum“ nicht mehr nur als geographisch-physische Größe, sondern auch und gerade als Resultat zwischenmenschlicher Beziehungen, Wahrnehmungsmuster, Kommunikations- und Repräsentationsformen verstanden wird.⁶ Nachbarschaftsräume sind in dieser Perspektive mithin nicht vorgegeben, sondern das Ergebnis sozialer Praktiken der Interaktion und materiellen Positionierung („spacing“).

Ausgehend von einem solchen Raumverständnis können nach Pascale Sutter vornehmlich zwei Bedeutungsvarianten des Nachbarschaftsbegriffs mit unterschiedlichen Reichweiten differenziert werden: zum einen die nächste Umgebung einer Liegenschaft mit gemeinsamen Grenzen und direktem Hör- und Sichtkontakt (= unmittelbare Nachbarschaft); zum anderen der weiter gefasste, nicht immer klar umrissene Anwohnerbereich innerhalb eines Straßen- und Gassenabschnitts, Viertels oder Pfarrsprengels (= mittelbare Nachbarschaft).⁷ Aus mediävistischer und frühneuzeitlicher Perspektive ist zudem an die Unterschiede und Überlagerungen zwischen „informellen“ Nachbarschaftskonfigurationen und jenen institutionalisierten Nachbarschaften zu erinnern, die insbesondere in italienischen Zentren als Personenverbände eines

⁵ SCHMIDT-VOGES, Inken und Siegrid WESTPHAL, Nachbarn und Nachbarschaft. Grenzräume und Grenzerfahrung in der sozialen Ordnung frühneuzeitlicher Gemeinden, in: Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühnezeitforschung, hg. v. Christine ROLL, Frank POHLE und Matthias MYRCZEK, Köln, Weimar, Wien 2010 (Frühnezeit-Impulse 1), S. 377–384, hier: S. 380 f.

⁶ Im Kontext des so genannten „spatial turn“ liegt inzwischen eine enorm ausdifferenzierte theoretische Auseinandersetzung mit der Raumkategorie vor; vgl. als ersten Überblick zu den dominierenden Tendenzen in verschiedenen Disziplinen BACHMANN-MEDICK, Doris, Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek 2009, S. 284–328. Zu den primären sozialwissenschaftlichen Referenzwerken im deutschsprachigen Raum zählt LÖW, Martina, Raumsoziologie, Frankfurt a.M. 2001. Eine Zusammenstellung zentraler raumtheoretischer Texte mit weiterführender Einordnung bietet: Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften, hg. v. Jörg DÜNE und Stephan GÜNZEL, Frankfurt a.M. 2006. Zu älteren historischen Konzepten der Kulturraumforschung und Zentralitätstheorie vgl. IRSIGLER, Franz, Zentrum, Grenze und Achse als Elemente einer historischen Raumtypologie, in: Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz, hg. v. DEMS., Trier 2006 (THF 61), S. 11–26, sowie aus mediävistischer Perspektive mit Fokus auf Raumkonstruktionen durch verschiedenartige Gemeinschaften HAVERKAMP, Alfred, Gemeinschaften und Räume während des Mittelalters. Einige Thesen, in: ebd., S. 247–283.

⁷ Zur Unterscheidung vgl. genauer SUTTER, Pascale, Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Zürich 2002, S. 48–50; zu Stadtvierteln als Forschungsgegenstand vgl. JÜTTE, Robert, Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: BDLG 127 (1991), S. 235–269.

städtischen Gebiets mit administrativen, fiskalischen, karitativen oder militärischen Funktionen betraut waren.⁸

Wenn wir uns im Folgenden auf nachbarschaftliche Beziehungsformen zwischen Christen und Juden konzentrieren, dann ist diesem Ansatz ein enger, auf die unmittelbare topographische Umgebung und die damit verbundenen alltäglichen Interaktionen bezogener Nachbarschaftsbegriff zu Grunde zu legen. Die Voraussetzung dafür bildet der wiederholt formulierte Befund, dass die topographische Konzentration jüdischer Siedlungen in Aschkenas bis weit in das 15. Jahrhundert hinein nicht als strenge Segregation oder Ghettoisierung missverstanden werden darf.⁹ Vielmehr bestanden – wie eine Reihe aufschlussreicher Beiträge demonstriert – auf verschiedenen Ebenen vielfältige Kontakte zwischen christlicher Mehrheit und jüdischer Minderheit.

Die weiteren sozial- und alltagsgeschichtlichen Forschungsperspektiven, die sich aus diesen Befunden ergeben, wurden freilich noch nicht systematisch genug verfolgt. Dies mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass nachbarschaftliche Sozialformen insgesamt in der deutschsprachigen Mediävistik erst vergleichsweise selten untersucht worden sind.¹⁰ Sie sind daher auch für die Analyse christlich-jüdischer Beziehun-

⁸ Für italienische Städte vgl. u. a. KENT, Dale V. und William FRANCIS, *Neighbours and Neighbourhood in Renaissance Florence: The District of the Red Lion in the Fifteenth Century*, New York 1982 (Villa i Tatti 6); HUGHES, Diane Owen, *Kinsmen and Neighbours in Medieval Genova*, in: *The Medieval City. Essays in Honor of Robert S. Lopez*, hg. v. Harry A. MISKIMIN, London 1977, S. 95–111. Auf vergleichbare Zusammenschlüsse im niederdeutschen Raum verwies ROGGE, Jörg, *Viertel, Bauer-, Nachbarschaften. Bemerkungen zu Gliederung und Funktion des Stadtraumes im 15. Jahrhundert (am Beispiel von Braunschweig, Göttingen, Halberstadt, Halle und Hildesheim)*, in: *Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500*, Bd. 1: Aufsätze, hg. v. Matthias PUHLE, Magdeburg 1996 (Magdeburger Museumsschriften 4), S. 231–240. Vgl. zu derartigen Verbänden in der frühen Neuzeit PILTZ, Eric, *Vergemeinschaftung durch Anwesenheit. Sozialräumliche Grenzen der Nachbarschaft in Andernach und Coesfeld*, in: *Grenzen und Grenzüberschreitungen (wie Anm. 5)*, S. 385–398.

⁹ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, *The Jewish Quarters in German Towns during the Late Middle Ages*, in: *In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany*, hg. v. Ronny PO-CHIA HSIA und Hartmut LEHMANN, New York 1995 (Publications of the German Historical Institute, Washington D. C.), S. 13–28 (dt. Übers. in: DERS., *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 237–251); WENNINGER, Markus J., *Zur Topographie der Judenviertel in den mittelalterlichen deutschen Städten anhand österreichischer Beispiele*, in: *Juden in der Stadt*, hg. v. Fritz MAYRHOFER und Ferdinand OPLL, Linz 1999, S. 81–117; DERS., *Grenzen in der Stadt? Zu Lage und Abgrenzung mittelalterlicher deutscher Judenviertel*, in: *Aschkenas 14 (2004)*, S. 9–29. Gleichwohl bestanden immer wieder Segregationsbemühungen auf kirchenrechtlicher Ebene; vgl. mit Hinweisen auf das *Decretum Gratiani* und das Dritte Lateranum VEITHANS, Helmut, *Die Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter*, Stuttgart 1970 (Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland 5), S. 55.

¹⁰ Vgl. als Forschungsbilanzen SUTTER, *Nachbarn (wie Anm. 7)*, S. 13; JÜTTE, *Stadtviertel*

gen konzeptionell in geringerem Maße abrufbar als beispielsweise ökonomische oder rechtliche Begegnungsräume. Gleichwohl versprechen gerade religionsübergreifende Nachbarschaftsformen aufschlussreiche Perspektiven, jenes eingangs thematisierte Wechselverhältnis von Nähe und Distanz zu fassen, das nicht nur von formalen Zugehörigkeiten, sondern auch und gerade von vielfältigen persönlichen Beziehungen geprägt war.¹¹

Mit diesem Erkenntnisinteresse sind zudem die in der neueren Forschung verstärkt thematisierten Prozesse räumlich-sozialer Grenzmarkierung und -überwindung als Praktiken der Raumeignung verbunden.¹² Dazu zählen zum einen jene kultisch-religiös begründeten Grenzziehungen durch spezifische Symbole, die auf jüdischer Seite unter anderem mit der visuellen Markierung des Sabbatbereichs (*Eruw*) durch Seile und Drähte vollzogen wurden.¹³ Zum anderen sind in diesem Zusammenhang weitere nachbarschaftliche Grenz- und Zwischenräume zu beachten, die weniger oder zumindest nicht primär aufgrund religiöser Differenz, sondern vornehmlich aufgrund alltagspraktischer Bedürfnisse, besitzrechtlicher Interessen und topographisch-materieller Erfordernisse konstituiert, überschritten oder verändert wurden. Das Nachbarrecht, verstanden als heterogenes Set von Rechtsnormen zur Regulierung widerstreitender

(wie Anm. 7), S. 252; ROGGE, Viertel (wie Anm. 8). Insgesamt ist der Forschungsstand für die frühe Neuzeit deutlich fortgeschrittener; vgl. etwa KROLL, Stefan, Nachbarschaft und soziale Vernetzung in norddeutschen Städten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Grenzen und Grenzüberschreitungen (wie Anm. 5), S. 399–411; HOFFMANN, Carl A., Nachbarschaften als Akteure und Instrumente der sozialen Kontrolle in urbanen Gesellschaften des sechzehnten Jahrhunderts, in: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hg. v. Heinz SCHILLING, Frankfurt a. M. 1991, S. 187–202; SCHEDENSACK, Christine, Nachbarn im Konflikt. Zur Entstehung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten um Haus und Hof im frühneuzeitlichen Münster, Münster 2007 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 24). Zudem bereitet Eric PILZ in Dresden derzeit eine Dissertation zum Thema „Nachbarschaft als Gemeinschaft in der Stadt der Vormoderne“ vor (www.cosimus.de) [Zugriffsdatum: 6. Januar 2011].

¹¹ Vgl. in diesem Sinne auch JÜTTE, Stadtviertel (wie Anm. 7), S. 244.

¹² Vgl. mit jeweils spezifischen Schwerpunkten: Stadt- und Landmauern, Bd. 3: Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt, Zürich 1999 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15,3), S. 39–48; Grenze und Grenzüberschreitung im Mittelalter, hg. v. Ulrich KNEFELKAMP und Kristian BOSSELMANN-CYRAN, Berlin 2007; Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert), hg. v. Guy P. MARCHAL, Zürich 1996 (Clio Lucernensis 3); Grenzen und Grenzüberschreitungen (wie Anm. 5).

¹³ Vgl. TOCH, Michael, Die Juden im mittelalterlichen Reich, München ²2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44), S. 35 f.; vgl. hierzu mit Hinweisen auf die Erweiterung des Eruws über das Gebiet des Nürnberger Judenviertels hinaus GILOMEN, Hans-Jörg, Spätmittelalterliche Siedlungssegregation und Ghettoisierung, insbesondere im Gebiet der heutigen Schweiz, in: Stadt- und Landmauern (wie Anm. 12), S. 85–106, hier: S. 85–88. Vgl. zur symbolischen Ebene „jüdischer Räume“ MIKOSCH, Gunnar, Zeichen, Bilder, Codes – Prolegomena zu einer Semiotik jüdischer Räume in der mittelalterlichen Stadt, in: Städtische Räume im Mittelalter, hg. v. Susanne EHRICH und Jörg OBERSTE, Regensburg 2009 (Forum Mittelalter 5), S. 35–47.

Nachbarschaftsinteressen auf verschiedenen Ebenen¹⁴, liefert hierfür vergleichsweise breites Anschauungsmaterial. Dazu zählen unter anderem landesrechtliche Bestimmungen, kommunale Statuten (vor allem Bauordnungen), gerichtliche Entscheide oder individuelle Kaufverträge. Wenn zwei oder mehrere Grundstücke mit verschiedenen Eigentümern aneinanderstießen, somit gemeinsame Grenzen existierten, die Besitzer wechselten oder bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, mussten eigentums- und nutzungsrechtliche Ansprüche durch nachbarrechtliche Regelungen zum Schutz der unmittelbaren Anwohner eingeschränkt werden.¹⁵ Sowohl die konkreten Regelungsanlässe und -inhalte als auch die jeweiligen Verhandlungs- und Entscheidungsverfahren besitzen – so wird im Folgenden zu zeigen sein – alltags- und sozialhistorisches Potential zur Einordnung stadtarchäologischer und baugeschichtlicher Befunde.

Mit dieser Zielsetzung werden im Folgenden einige nachbarrechtliche Quellen aus ausgewählten Städten des nordalpinen Reichs präsentiert. Vornehmlich anhand von Zeugnissen aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert – also jenem Zeitraum, in dem die signifikante Verdichtung urbaner Siedlungsstrukturen neuen Regelungsbedarf generierte – soll die Bandbreite an nachbarrechtlichen Verfahrensweisen und Gegenständen auf ihre Aussagekraft für die Nachbarschaftsbeziehungen von Christen und Juden empirisch geprüft (II) und abschließend als mögliche Leitperspektive für künftige Untersuchungen zusammengefasst werden (III).

II Von Mauern und Fenstern, Wasserleitungen und Aborten

Einige der frühesten und für unsere weiteren Ausführungen zugleich wegweisenden Quellenbefunde stammen aus der mainfränkischen Cathedralstadt Würzburg, deren jüdische Gemeinde im 12. und 13. Jahrhundert über eine hohe Reputation, große Anziehungskraft und ausdifferenzierte Gemeindestruktur verfügte.¹⁶ Nicht zuletzt aus der zentralen Lage ihres primären Siedlungsgebietes nördlich der Domgasse und südlich eines „Rigol“ genannten Abwassersumpfes resultierten vielfältige Kontakte mit einigen innerhalb oder am Rande des Judenviertels lebenden Christen (vor allem Schuhmachern), dem angrenzenden Ägidius-Hospital und den Bewohnern nahe gelegener

¹⁴ Vgl. OGRIS, Werner, (Art.) Nachbarrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, hg. v. Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, Berlin 1984, Sp. 815–820.

¹⁵ Vgl. CARLEN, Louis, Bauliches Nachbarrecht in Schweizer Städten, in: Arbeiten zur Rechtsgeschichte. Festgabe für Gustaf Klemens Schmelzeisen, hg. v. Hans-Wolf THÜMMER, Stuttgart 1980, S. 47–59, hier: S. 47; OGRIS, Nachbarrecht (wie Anm. 14), Sp. 815.

¹⁶ Zur ökonomischen und kulturellen „Blütezeit“ der Würzburger Judengemeinde zwischen 1147 und 1298 vgl. grundlegend MÜLLER, Karlheinz, Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter. Von den Anfängen um 1100 bis zum Tod Julius Eichters (1617), Würzburg 2004, S. 17–84; DERS., Würzburg: Der größte Fund aus einem mittelalterlichen Judenfriedhof – weltweit, in: Europas Juden im Mittelalter, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 455–464, hier: S. 460–462 (auch mit Hinweisen auf Zuwanderung nach Würzburg).

Ministerialenhöfe.¹⁷ Bereits Efrajim bar Jaqovs Bericht über die Kreuzzugspogrome von 1147 beinhaltet aussagekräftige Hinweise auf solidarische Hilfeleistungen seitens einiger christlicher Nachbarn.¹⁸

Konkreten nachbarrechtlichen Regelungsbedarf signalisiert erstmals ein im Jahre 1180 geschlossener Kauf- und Erbleihvertrag zwischen dem aus Rothenburg stammenden Juden Samuel Bischof, Vertretern des Würzburger Domkapitels und Angehörigen der zu dieser Zeit wahrscheinlich bedeutendsten Würzburger Ministerialenfamilie *de foro*.¹⁹ Samuel erwarb außerhalb des Judenviertels eine neben dem Hof des verstorbenen Schultheißen Billung, nahe des täglichen Marktes in der Kürschnergasse gelegene Hofstatt mit Gebäuden von dessen Sohn Eckhard, übertrug diese durch Salmänner (*per manus salemannorum*) dem Domstift St. Kilian und erhielt sie gegen einen jährlichen, an den Kilians-Altar gebundenen Wachsziens zur freien Verfügung zurück. In diesem Zuge legten die Domherren mit Zustimmung der christlichen und jüdischen Vertragspartner fest, dass Samuel den Raum zwischen seinem Haus und dem nächstliegenden Gebäude nach Belieben bebauen dürfe. Allerdings sollten seine Fenster lediglich in einer Höhe eingelassen werden, die keinen Einblick in Eckhards Hof ermögliche ([...] *ut in curiam Ekehardi nullatenus prospectum habeant*). Beide Seiten verpflichteten sich überdies dazu, ihr Traufwasser nicht auf das Grundstück des Nachbarn zu leiten. Die zwölf Fuß lange Mauer vom oberen Ende der Wohnhäuser bis zum Tor sollten Samuel

¹⁷ Zur Lage und Umgebung des Würzburger Judenviertels vgl. SCHICH, Winfried, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur, Köln, Wien 1977 (Städteforschung A 3), S. 127 f. und 158–161; DERS., Die topografische Entwicklung Würzburgs im Hoch- und Spätmittelalter (1000–1400), in: Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. v. Ulrich WAGNER, Stuttgart 2001, S. 183–210, hier: S. 197 f. Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebten Christen im Judenviertel; vgl. MÜLLER, Würzburger Judengemeinde (wie Anm. 16), S. 87 f.

¹⁸ Dem Bericht zufolge sollen einige Juden vor den Pogromen gerettet worden sein, indem sie zunächst in den Häusern ihrer christlichen Nachbarn, dann in einer Festung Schutz gefunden hätten (Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, hg. v. Adolf NEUBAUER und Moritz STERN, Breslau 1892 [Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 2], S. 193); vgl. zur Einordnung MÜLLER, Würzburger Judengemeinde (wie Anm. 16), S. 17–32. Im Übrigen liegen für Köln bereits für die Kreuzzugspogrome von 1096 in hebräischen Berichten Hinweise auf Hilfeleistungen von christlicher Seite vor; ob es sich bei den dort genannten „Bekanntem“ um Nachbarn handelte, muss jedoch offen bleiben; vgl. Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während des Ersten Kreuzzugs, hg. v. Eva HAVERKAMP, Hannover 2005 (MGH, Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 1), S. 400 f. und 404 f.

¹⁹ Trotz des Zusatzes *comes* stammten Billung und Eckhard nicht aus einem adeligen Geschlecht, sondern gehörten der bischöflichen Ministerialität an. Eckhard bekleidete wie sein Vater das Schultheißenamt und war Stellvertreter (*vicecomes*) des Burggrafen; vgl. zur Familie sowie zur Lage des Hofes, an dessen Stelle 1316 das Würzburger Rathaus errichtet wurde, WEGELE, Franz X., Der Hof zum Grafen-Eckard zu Wirzburg und Graf Eckard, Wirzburg 1860. Laut SCHICH, Würzburg (wie Anm. 17), S. 103, war Eckhard „der engste Vertraute des Bischofs Konrad von Querfurt“.

und Eckhard gemeinsam besitzen und – falls notwendig – gemeinschaftlich neu errichten. Damit wurde auf beiden Seiten das Recht verbunden, die Mauer zu erhöhen oder Balken aufzulegen, sofern diese nicht auf das Grundstück des Nachbarn ragten. Der über die Mauer hinausreichende Wasserkanal Eckhards hingegen sollte weiterhin Bestand haben.²⁰

Es kann an dieser Stelle nicht auf die Rechtsinstitution der Salmannen (Treu­händer)²¹, auf die offenbar auf Schutz und Sicherheit abzielende Erbleihpraxis des Würzburger Juden²² oder auf den religiös-ambivalenten Bedeutungshorizont der damit verbundenen Wachszinszahlung (Schutz und Unterwerfung) eingegangen werden. Für unsere weiteren Ausführungen sind lediglich folgende vier Aspekte hervorzuheben:

1. Im Unterschied zu diversen anderen Fällen handelt es sich bei dem dargelegten *contractus* nicht um die Schlichtung eines Nachbarschaftskonflikts, sondern vielmehr um eine präventive Vereinbarung im Zuge der Veränderung von Besitz- und Nachbarschaftsverhältnissen. In diesem Sinne zielte die Regelung darauf ab, mögliche Auseinandersetzungen zwischen den neuen Nachbarn bereits im Vorfeld zu unterbinden, den Wert der angrenzenden Immobilie durch Schutzvereinbarungen zu sichern und für den potentiellen Streitfall eine eindeutige Rechtslage zu schaffen.

2. Diese Ausgangssituation schlägt sich in der Einbeziehung aller durch Besitz- und Nutzungsrechte beteiligten Parteien in die Vertragsgestaltung nieder. Es liegt daher nahe, die einzelnen Regelungsinhalte als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den jeweiligen Interessen der Nachbarn zu interpretieren. Die maßgebliche Rolle der Domherren ist möglicherweise nicht nur auf deren direkte besitzrechtliche Involvierung, sondern auch auf die zu dieser Zeit im Würzburger Gerichtswesen allgemein zu konstatierende Präponderanz des Klerus in Liegenschaftsangelegenheiten zurückzuführen.²³

²⁰ Monumenta Boica, Bd. 37, hg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1864, Nr. 126, S. 111 f.; siehe auch Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, bearb. v. Julius ARONIUS, Berlin 1902, Nr. 312, S. 133–135.

²¹ Vgl. hierzu BEYERLE, Franz, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie mit einem Urkundenbuche und einer topographischen Karte, Bd. 1: Salmannenrecht und Leihverhältnisse der Stadt Konstanz im Mittelalter, Heidelberg 1900; siehe – auch unter Einbeziehung Würzburger Urkunden – ferner KOBER, Adolf, Das Salmannenrecht und die Juden, in: Deutschrechtliche Beiträge 1 (1907), S. 151–180, insbesondere S. 157–161.

²² In anderen Fällen wurde der Zusammenhang zwischen Erbleihe und Schutzbedürfnis noch deutlicher zum Ausdruck gebracht. Im Jahre 1181 wurde sogar ausdrücklich fixiert, dass die Salmannen im Belästigungsfall für den beliebigen Juden eintreten müssten; vgl. Monumenta Boica 37 (wie Anm. 20), Nr. 129, S. 115; Regesten Juden (wie Anm. 20), Nr. 313, S. 135 f. Vgl. hierzu auch die Zusammenstellung und Einordnung bei ROSENTHAL, Eduard, Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Mit Urkunden, Würzburg 1878, S. 21–24.

²³ Vgl. WILLOWEIT, Dietmar, Stadtverfassung und Gerichtswesen im mittelalterlichen Würz-

3. Die Inhalte der Übereinkunft signalisieren das Bestreben, die räumliche Nähe zwischen den christlichen und jüdischen Nachbarn gemäß den jeweiligen Eigentumsrechten zu begrenzen. Es entspricht dabei der eingangs thematisierten Überlagerung von Nähe- und Distanzphänomenen, dass gerade die symbolisch sichtbarste Form dieser Grenzziehung – eine zwölf Fuß lange Mauer – mit gemeinsamen Besitzrechten und Verantwortlichkeiten für die bauliche Veränderung oder Instandhaltung verbunden war.

4. Während das Verbot, Traufwasser oder Balken auf das benachbarte Grundstück zu führen, für beide Seiten fixiert wurde, war die Erlaubnis zur Einlassung neuer Fenster mit jeweils spezifischen Bestimmungen verbunden.²⁴ Dazu zählte auch ein Verbauungsverbot für den christlichen Nachbarn. Dass hingegen die Einschränkung des Fensterblicks ausschließlich auf Samuels Immobilien bezogen wurde, manifestiert nicht – wie Julius Aronius interpretierte – „einen Rückgang in der sozialen Stellung der Juden“²⁵. Das einseitige Sichtverbot ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass allein die Baumaßnahmen Samuels zur Disposition standen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Einlassung, Veränderung oder Verbauung von Fenstern ohnehin zu den häufigsten nachbarschaftlichen Streitfragen zählten, da die Schaffung notwendiger Lichtquellen, der Schutz vor Verdunkelung und die Sicherung der Privatsphäre mit gegenläufigen Interessen verbunden sein konnten.²⁶ Bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wahrscheinlich zwischen 1135 und 1152, wurde in einem Kaufgeschäft zwischen einem jüdischen und christlichen Ehepaar in Köln unter anderem festgehalten, dass der christliche Vertragspartner das Fensterlicht (*lumen fenestrarum*) der jüdischen Nachbarn nicht durch Baumaßnahmen mindern dürfe.²⁷ In diesem Sinne forderte auch das jüdische Nachbarrecht der Mischna, bei baulichen Veränderungen einen Mindestabstand von vier Ellen zum Nachbarhaus zu wahren, und keine Fensteröffnungen auf einen gemeinsam genutzten Hof einzulas-

burg, in: Geschichte Würzburg I (wie Anm. 17), S. 233–254, hier: S. 241. Als konkretes nachbarrechtliches Beispiel ist unter anderem auf die Schlichtung eines Streits zwischen den Nachbarn *magister* Hermann und Jutta, genannt *de Struze*, durch den Würzburger Dompropst Manegold im Jahre 1278 zu verweisen; Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 1: 1201–1401, bearb. v. Wilhelm ENGEL, Würzburg 1952 (Regesta Herbipolensia 1 = Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 5), Nr. 43, S. 49.

²⁴ Vom Inhalt her identische, vom Wortlaut jedoch differierende Regelungen wurden im darauffolgenden Jahr zwischen dem Würzburger Juden Samson und Walter Phrimo sowie dessen Frau fixiert (Monumenta Boica 37 [wie Anm. 20], Nr. 129, S. 115; Regesten Juden [wie Anm. 20], Nr. 313, S. 135 f.).

²⁵ Regesten Juden (wie Anm. 20), Nr. 312, S. 134 f. Anders hingegen auch MIKOSCH, Zeichen (wie Anm. 13), S. 45.

²⁶ Vgl. SUTTER, Nachbarn (wie Anm. 7), S. 151; vgl. hierzu auch insgesamt aus rechtshistorischer Perspektive KAHN, Richard, Fensterrecht (Aussichtsrecht, Lichtrecht) nach den wichtigeren geltenden Partikularrechten Deutschlands, München, Leipzig 1913.

²⁷ Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, hg. v. Robert HOENIGER, Bonn 1884 (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln 1 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1), S. 217 f.; Regesten Juden (wie Anm. 20), Nr. 261, S. 118 f.

sen.²⁸ Dass es sich bei diesen Fragen in der Regel nicht um ein spezifisches Problem jüdischer oder religionsübergreifender Nachbarschaft handelte, indizieren allein schon einige Handschriften des Sachsenspiegels (Landrecht II 49, §1), nach denen weder das Traufwasser in den Hof eines Anderen laufen noch ein Fenster zum angrenzenden Grundstück gerichtet sein sollte.²⁹ Zudem liegen auch auf lokaler Ebene entsprechende Vereinbarungen zwischen christlichen Nachbarn vor.³⁰ Eine Streitschlichtung zwischen zwei Würzburger Kanonikern des Stifts Neumünster aus dem Jahre 1320 verdeutlicht in diesem Kontext, dass der Fensterverzicht im Fall bereits existierender Lichtquellen erst infolge kompensatorischer Gegenleistungen zugesichert wurde.³¹ Hierzu fügt sich ferner eine weitere Würzburger Urkunde aus dem Jahre 1279, die davon berichtet, dass der *civis* Wölfflein Rufus nach Auszahlung einer nicht genannten Summe Heller sich dazu verpflichtete, in seinem am Markt gelegenen Hofe künftig weder kleine noch große Fenster zur Seite des angrenzenden Hauses einzulassen respektive die vorhandenen Öffnungen zu verbauen.³² Es ist erneut hervorzuheben, dass es sich in diesem Fall offenbar um eine auf Verhandlung basierende Übereinkunft zwischen dem Christen und dessen jüdischem Nachbarn Eberlein handelte. Darauf weisen sowohl die Formulierung *tractatus habere* als auch die Zeugenreihe hin, in der – im Unterschied zur Urkunde des Jahres 1180 – nicht nur Christen, sondern auch Juden namentlich genannt wurden.³³

²⁸ Die Mischna. Text, Übersetzung und ausführliche Erklärung, 4. Seder, 3. Traktat: Baba batra („Letzte Pforte“ des Civilrechts), hg. v. Walter WINDFUHR, Gießen 1925, S. 22 f. und 36 f. Zur fallbezogenen Auslegung nachbarrechtlicher Fragen in diversen Responsen Meirs von Rothenburg vgl. ausführlich MATTES, Barbara, Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi Meir von Rothenburg, Berlin, New York 2003 (Studia Judaica 24), S. 219–286.

²⁹ Sachsenspiegel Landrecht, hg. v. Karl August ECKHARDT, Berlin, Frankfurt a. M. ³1973 (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui, NS 1,1), S. 172. Die Fensterregelungen finden sich nicht in allen Handschriften, sondern lediglich in jenen der Ordnung Ic; vgl. DAUTERMANN, Christoph, Die Bauvorschriften des Sachsenspiegels und ihre Behandlung in den Codices picturati, in: Der Sachsenspiegel als Buch, hg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND und Ruth HÜGGER, Frankfurt a. M. u. a. (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte 1), S. 261–284, hier: S. 263 f.

³⁰ So wurde beispielsweise in Köln der Erwerb einer Wasserleitung (*transitum aque*) 1254 ausdrücklich mit der Bestimmung verbunden, dass der Käufer Werner Birklin keine Fenster in Richtung des benachbarten Hofes oder Gartens besitzen dürfe (Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, hg. v. Hans PLANITZ und Thea BUYKEN, Weimar 1937 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46], Nr. 916, S. 222). Als weiteres Beispiel aus Köln vgl. ebd., Nr. 893, S. 215 (1263?). Auch in Braunschweig sind entsprechende Einschränkungen überliefert; vgl. u. a. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 2: 1301–1320, hg. v. Ludwig HAENSELMANN, Braunschweig 1900, Nr. 225, S. 99–102, hier: S. 100 (1268).

³¹ Würzburg, StA, Stift Neumünster Würzburg, Urkunden 1320 V 26; Urkundenregesten Würzburg (wie Anm. 23), Nr. 103, S. 96 f.

³² Monumenta Boica, Bd. 39, München 1868, Nr. 49, S. 111 f.; Urkundenregesten Würzburg (wie Anm. 23), Nr. 46, S. 52 f.

³³ Würzburger Juden erscheinen seit dem beginnenden 13. Jahrhundert in diversen Grundstücksverträgen als Zeugen; vgl. u. a. Monumenta Boica, Bd. 45, München 1899, Nr. 46, S. 77 f., sowie unten S. 90.

Insbesondere diverse Kölner, aber auch einige Trierer Fälle³⁴ signalisieren, dass auf vorangegangene Verhandlungen basierende Verträge zwischen christlichen und jüdischen Nachbarn im 13. und 14. Jahrhundert mitnichten als Würzburger Sonderfall anzusehen sind. Dies schloss die Einbeziehung gerichtlicher Instanzen zur Vermittlung, schriftlichen Dokumentation oder rechtlichen Absicherung freilich keineswegs aus. Im Gegenteil signalisiert eine 1287 auf Intervention des Regensburger Bischofs getroffene und vor dem „Judengericht“³⁵ nochmals bestätigte Vereinbarung zwischen dem Stift Rohr und dem Juden Gnenlin über die Errichtung, Nutzung und allein durch den Juden zu leistende Säuberung eines Aborts (*locus privatus*)³⁶, dass nicht nur mit ambivalenten Regelungen, sondern auch mit teils komplexen, jeweils im Einzelfall zu prüfenden Verhandlungs- und Verfahrensweisen gerechnet werden muss. Spezialisierte Schlichtungs- und Entscheidungsinstanzen zur Klärung nachbarrechtlicher Streitfragen (Baugerichte) hingegen wurden auf kommunaler Ebene zumeist erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts etabliert.³⁷

³⁴ Vgl. hierzu diverse Hinweise bei HAVERKAMP, Alfred, Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: KTJ 19 (1979), S. 5–57 (abgedruckt in: DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 127–187).

³⁵ Das Regensburger „Judengericht“ war „eine Art Zwischeninstanz zwischen dem ‚rabbini-schen Gericht‘ bzw. jüdischen Schiedgericht und den eher verpönten Gerichten der Nichtjuden“ zur Schlichtung innerjüdischer wie auch christlich-jüdischer Auseinandersetzungen. Unter dem Vorsitz des Regensburger Schultheißen und Propststrichers waren sowohl Christen als auch Juden an der Urteilsfindung beteiligt. Die vorliegende Urkunde bietet den ersten expliziten Hinweis auf die *iudices iudeorum*; vgl. hierzu vornehmlich mit Beispielen aus dem 15. Jahrhundert CLUSE, Christoph, Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter. Das „Judengericht“ und sein Ende, in: Jüdische Gemeinde und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hg. v. Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP und Israel J. YUVAL, Hannover 2002 (FGJ A 13), S. 365–386, hier: S. 370.

³⁶ Regensburger Urkundenbuch, Bd. 1: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350, hg. v. Josef WIDEMANN, München 1912 (Monumenta Boica 53), Nr. 143, S. 74: [...] *per ipsum Gnenlinum locus edificetur privatus in area predictae Rorensis ecclesie prefate curie adiacenti et in area Gnenlini prefati in extrema parte tantummodo, in qua utrimlibet se contingunt, qui quidem locus utramque domum inhabitantibus pro querenda egestionis necessitate perpetuo sit communis, ita tamen quod sine sump-tibus quibuslibet prepositi et conventus ecclesie memorate per iudeos inhabitantes pro tempore dictam domum ipsius private purgacio procuretur [...].* Vgl. hierzu auch CODREANU-WINDAUER, Silvia, Regensburg: Archäologie des mittelalterlichen Judenviertels, in: Europas Juden im Mittelalter (wie Anm. 16), S. 465–478, hier: S. 476, die das Zeugnis als Nachweis für eine „mehr oder minder gute Nachbarschaft zwischen Juden und Christen“ heranzog, dabei jedoch übersah, dass das Anliegen des Juden offenkundig zunächst auf Widerstand seitens des Stifts gestoßen war. Es liegt nahe, die einseitige Reinigungspflicht als Bedingung für die Zustimmung des Stifts zu interpretieren.

³⁷ Als frühe Beispiele sind der in Basel seit 1300 belegte Fünferausschuss, die seit 1304 in Zürich bezeugten Bauherren oder das seit 1316 in Schaffhausen existierende Baugericht zu nennen; vgl. CARLEN, Louis, Baurecht in Schweizer Städten vom 12.–18. Jahrhundert, in: Mensch und

In der niederrheinischen Metropole Köln wurden derartige Fragen bereits seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts vornehmlich im Rahmen von Parochialverbänden („Sondergemeinden“) verhandelt. Die Vorsteher dieser institutionalisierten Nachbarschaften³⁸ trugen teils kooperierend, teils konkurrierend mit den Schöffen und dem städtischen Rat die Verantwortung für die schriftliche Dokumentation freiwilliger Verfügungen im Liegenschaftsverkehr. In diesem Zusammenhang fungierten sie – wiederum gemeinsam mit den Schöffen – bis in das ausgehende 14. Jahrhundert als primäre Regelungsinstanz bei strittigen Nachbarschaftsfragen.³⁹ Sofern es sich um besitz- und nachbarrechtliche Vereinbarungen im Kölner Judenviertel handelte, wurden überdies jüdische Gemeindevertreter in den Aushandlungs- und Vereinbarungsprozess einbezogen⁴⁰. Insbesondere diverse lateinische Einträge und hebräische Urkunden im so genannten Judenschreibsbuch der Laurenz-Parochie beinhalten aufschlussreiche Regelungen zwischen jüdischen Nachbarn, aber auch zwischen Christen und Juden.⁴¹ Die wahrscheinlich bemerkenswerteste Vereinbarung ist indessen nicht in diesem Kontext, sondern in einem auf das gesamte städtische Gebiet bezogenen Schreibsbuch der Kölner Schöffen überliefert.

Der relativ knappe Eintrag aus dem Jahre 1323 dokumentiert eine Übereinkunft zwischen dem Kölner Juden Joseph von Ahrweiler, dem Pleban Herbrod von St. Alban und den *parrochiani* dieser kleinen, jedoch besonders dicht bebauten Altstadt-

Umwelt. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag, Freiburg i. Ue. 1980 (Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg i. Ue. 49), S. 3–23, hier: S. 11 f. Darüber hinaus wurden nachbar- und baurechtliche Regelungen in kommunale Erlasse und Statuten aufgenommen; siehe hierzu exemplarisch unten, S. 88.

³⁸ Zumindest im 12. Jahrhundert wurden die Vorsteher vereinzelt als *magistri vicinorum* bezeichnet; vgl. Kölner Schreinsurkunden (wie Anm. 27), S. 217 f. (1135–1152). Vgl. allgemein zu den Kölner „Sondergemeinden“ GROTEN, Manfred, Entstehung und Frühzeit der Kölner Sondergemeinden, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. v. Peter JOHANEK, Köln, Weimar, Wien 2004 (Städteforschung A 59), S. 53–77 (mit Hinweisen zur älteren Literatur).

³⁹ Zum Verhältnis von Amtleutkollegien, Schöffen und Rat im Schreinswesen vgl. CONRAD, Hermann, Liegenschaftsübereignung und Grundbucheintragung in Köln während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Grundbuchs, Weimar 1935 (Forschungen zum deutschen Recht 1,3), S. 3–8 und 32–35. Der Rat trat erstmals 1322 im Zusammenhang mit jüdischen Immobilientransaktionen in Erscheinung; vgl. SCHMANDT, Mathias, *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002 (FGJ A 11), S. 60 f.

⁴⁰ Vgl. die Hinweise bei KOBER, Adolf, Das Grundbuch des Kölner Judenviertels (1135–1425). Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln, Bonn 1920 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 34), S. 22–29; SCHMANDT, Judei (wie Anm. 39), S. 20, und – mit Einwänden gegen Schmandt – GROTEN, Manfred, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde von Köln und das Schreinswesen des Kirchspiels St. Laurenz, in: Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. v. Monika GRÜBEL und Georg MÖLICH, Köln, Weimar, Wien 2005, S. 28–45.

⁴¹ Vgl. Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, hg. v. Robert HOENIGER, Berlin 1888 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1), Nr. 69, S. 11; Nr. 153, S. 47 f.; Nr. 164, S. 54; Nr. 197, S. 71 f.; Nr. 273, S. 115; Nr. 288, S. 122; Nr. 292, S. 123 (und häufiger).

pfarrei.⁴² Laut dieser sollte Joseph ein zur Ratskapelle St. Michael gerichtetes Fenster verdunkeln, ein neues an anderer Stelle wieder errichten, die Mauer der im Obergeschoss der Marspforte befindlichen Kapelle an seiner Seite erhöhen sowie dort Balken und Gebäude auflegen dürfen. Für dieses Recht habe er einen ungenannten Geldbetrag entrichtet, der zum Teil für den Kirchturmbau St. Albans, zum Teil für ein (liturgisches?) Buch sowie – mit Zustimmung des Kaplans Werner – für Reparaturen an den Fenstern der Michaelskapelle beiseite gelegt worden sei.⁴³

Während in den Würzburger Beispielen alltagsrelevante, besitz- und nutzungsrechtliche Fragen zwischen einzelnen Personen oder Familien im Vordergrund standen, kreisten die Regelungen in diesem Fall um bauliche, im technischen Detail hier nicht zu klärende Veränderungen an und nahe einer christlichen Kapelle im südöstlichen Grenzgebiet des Kölner Judenviertels. Es dürfte dabei nicht ohne Bedeutung gewesen sein, dass Joseph von Ahrweiler offenkundig über enge persönliche Kontakte zum christlichen Rat verfügte und diesem bereits 1321 ein Darlehen über beachtliche 1746 Kölner Mark gewährt hatte.⁴⁴ Die unmittelbare räumliche Nachbarschaft zwischen jüdischen Bewohnern und christlicher Kultstätte resultierte im Übrigen aus der Lage des christlichen Rathauses im südöstlichen Teil des Judenviertels, das wenige Jahre später ebenfalls über eine direkte bauliche Verbindung zum benachbarten Haus des Juden Anselm von Osnabrück verfügte.⁴⁵ Dass auch die institutionellen Zentren der jüdischen Gemeinde – die Synagogen, die Mikwe, das Tanzhaus oder das Hospital –

⁴² Vgl. VOGTS, Hans, Strukturwandlungen der Kölner Stadtteile von St. Severin und St. Alban im Verlauf von acht Jahrhunderten, in: Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttches zum 65. Geburtstag gewidmet, Köln 1969 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 29), S. 335–367.

⁴³ KOBER, Grundbuch (wie Anm. 40), Urkundliche Beilagen, Nr. 4, S. 181: [...] *quod ipse Joseph abscondere posset et opprimere unam fenestram in cappella sancti Michaelis supra portam Martis et aliam fenestram in alio loco reparare et etiam murum cappelle in eodem latere supraducere sursum et trabes suos et edificium suum inponere, et pro eo dedit unam summam pecunie, cuius pars deposita fuit ad edificandum turrim ecclesie sancti Albani et residua pars pro uno libro et pro reparacione fenestrarum cappelle predictae [...]*.

⁴⁴ Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 4, hg. v. Leonard ENNEN, Köln 1870, Nr. 107, S. 93 f. Die engen Kontakte zu den Repräsentanten der Stadtgemeinde untermauert eine nur fünf Tage nach der baulichen Einigung von den Richtern, Schöffen und Ratsmännern ausgestellte Urkunde, in welcher der jüdischen Gemeinde untersagt wurde, gegenüber Josephs Erben unrechtmäßige Forderungen – wahrscheinlich finanzieller Natur – zu erheben (ebd., Nr. 121, S. 106 f.).

⁴⁵ Zwischen 1328 und 1330 erhielt der zu dieser Zeit noch in Münster wohnhafte Jude Anselm von Osnabrück die Erlaubnis zu baulichen Veränderungen an seinem Haus in der Kölner Judengasse, da er im Gegenzug dem Rat der Stadt Köln genehmigt hatte, einen Balken vom Rathaus auf seine Mauern zu legen (Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1, hg. v. Walther STEIN, Bonn 1893 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10], Nr. 46, S. 18; Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, Bd. 1: 1005–1350, hg. v. Bernhard BRILLING und Helmut RICHTER, 2. Aufl. mit Nachträgen v. Diethard ASCHOFF, Münster 1992, Nr. 81, S. 93 f.).

nur wenige Meter vom Versammlungsort des christlichen Rates und dessen Kapelle lagen, unterstreicht den exponierten Stellenwert dieses repräsentativen und öffentlichkeitswirksamen Siedlungsabschnitts.⁴⁶

In dieser engeren und engsten Nachbarschaft beinhalteten die baulichen Vorhaben Josephs von Ahrweiler offenkundig auch eine religiöse Bezugsebene. Dass die Veränderung des Fensterarrangements und die Erweiterung des Wohnhauses an der Kapellenmauer als besonders sensible Vorhaben erachtet wurden, indiziert bereits die pfarrrechtlich begründete Einbeziehung der Gemeindemitglieder St. Albans in den Entscheidungsprozess.⁴⁷ Wenngleich prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf christlicher Seite Bestrebungen zur Verbauung der Einblicksmöglichkeiten in die Kapelle existierten, weist die Formulierung des Schreinsbucheintrags eher auf eine Initiative Josephs von Ahrweiler hin. Eine solche Interpretation erinnert nicht zuletzt an zwei Passagen des *Sefer Hasidim* („Buch der Frommen“), nach denen Fenster in Richtung christlicher Kirchen verdunkelt oder verbaut werden sollten, damit nicht das Kreuz der gegenüberliegenden Kirche täglich erblickt werden müsse.⁴⁸ Es mag für die Ambivalenz christlich-jüdischer Beziehungen bezeichnend sein, dass eine solche Distanzbildung in Köln mit der materiellen Nutzung der Kapellenmauer auf jüdischer und der Verwendung der Geldzahlungen für Baumaßnahmen an Pfarrkirche und Ratskapelle auf christlicher Seite einherging.

Vor diesem Hintergrund erscheint es lohnenswert, auch weiterhin nachbarrechtliche Regelungen und damit verbundene Prozesse der Raumbildung im Geltungs- und Grenzbereich kultisch-religiöser Orte in den Blick zu nehmen. Dabei sind nicht nur Pfarrkirchen, Stifte oder Klöster, sondern auch Hospitäler zu berücksichtigen, die als gemeinschaftsstiftende Räume der Fürsorge und Seelsorge in der Regel über eigene Altäre, Kapellen oder Friedhöfe verfügten.⁴⁹ Eine Colmarer Urkunde des Jahres 1284

⁴⁶ Für diesen Abschnitt des Judenviertels liegen bereits seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts Grabungsbefunde vor; vgl. DOPPELFELD, Otto, Die Ausgrabungen im Kölner Judenviertel, in: Die Juden in Köln. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, hg. v. Zvi ASARIA, Köln 1959, S. 71–145. Ausgesprochen problematisch ist hingegen die Interpretation weiterer Grabungsbefunde, zumal zu einem angeblich spätantiken Synagogenbau, bei GECHTER, Marianne und Sven SCHÜTTE, Ursprung und Voraussetzungen des mittelalterlichen Rathauses und seiner Umgebung, in: Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung, hg. v. Walter GEIS und Ulrich KRINGS, Köln 2000 (Stadtspuren – Denkmäler in Köln 2), S. 69–195, hier: S. 113 f.

⁴⁷ Am Schnittpunkt der Straße „Obere Marspforte“ und der Judengasse lag die Michaelskapelle ziemlich genau auf der südlichen Sprengelgrenze von St. Laurenz, gehörte jedoch der Pfarrei St. Alban an; vgl. KEUSSEN, Hermann, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bde., Bonn 1910, S. 29*.

⁴⁸ Vgl. MIKOSCH, Zeichen (wie Anm. 13), S. 43 f.; TOCH, Michael, Jüdisches Alltagsleben im Mittelalter, in: HZ 278 (2004), S. 329–345, hier: S. 336.

⁴⁹ Vgl. hierzu AUGÉ, Oliver, ... *ne pauperes et debiles in ... domo degentes divinis careant* – Sakralreligiöse Aspekte der mittelalterlichen Hospitalgeschichte, in: Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler, hg. v. Neithard BULST und Karl-Heinz SPIESS, Ostfildern 2007 (VuF 65), S. 77–123. Zum gemeinschaftsstiftenden Potential von Hospitälern siehe LAQUA, Benjamin, Bruderschaften

etwa dokumentiert eine Übereinkunft zwischen den Meistern des dortigen Heilig-Geist-Hospitals – dem Türkheimer Schultheißen Ulrich und Konrad dem Becherer – und der in unmittelbarer Nachbarschaft lebenden Jüdin Frowunne.⁵⁰ Beide Seiten traten einander die Besitzrechte an ihren Mauern zur Hälfte ab und trafen in diesem Zuge Regelungen zur Entsorgung des Regenwassers. Ähnlich wie in zahlreichen anderen Fällen, in denen Rinnenkonstruktionen den Abfluss des Traufwassers regulierten, verpflichteten sich sowohl das Hospital als auch die jüdische Nachbarin, zu diesem Zweck ein Rohr (*nôch*) auf ihren Dächern anzubringen. Während bei freistehenden Gebäuden vielfach Mindestabstände zwischen dem abfallenden Traufwasser und dem Nachbargrundstück fixiert wurden⁵¹, deuten die weiteren Regelungen in Colmar auf einen direkten Kontakt zwischen beiden Gebäuden hin. Sollten die Mauern durch Baumaßnahmen die gleiche Höhe erreichen, so wurde Frowunne aufgetragen, eine steinerne, nur mit beidseitigem Einvernehmen zu überbauende Verbindung zwischen beiden Dachtraufen (*tâch trôf*) zu schaffen.⁵² Auf welchem Grundstück das auf diese Weise zu Boden zu leitende Wasser ablaufen oder einsickern sollte, wurde nicht fixiert – eine Ableitung entlang des vertikalen Grenzsaums ist jedoch vorstellbar.

Ähnliche Regelungen wurden überdies in der oberschwäbischen Cathedralstadt Augsburg getroffen. Vier Monate nachdem die dortige Judengemeinde vom christlichen Rat die Erlaubnis erhalten hatte, außerhalb ihres primären Siedlungsgebietes in unmittelbarer Nähe zum Backhaus des Heilig-Geist-Hospitals ein Badehaus (Warmbad) zu errichten⁵³, erforderten die dichten Bebauungsverhältnisse offenkundig eine

und Hospitälere während des hohen Mittelalters. Kölner Befunde in westeuropäisch-vergleichender Perspektive, Stuttgart 2011 (MGM 58).

⁵⁰ Zum Colmarer Hospital vgl. BEUCHOT, Josef, Das frühere Armenspital zum Hl. Geiste in Colmar, Colmar 1930; zur jüdischen Gemeinde Colmars bis 1349 vgl. MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (FGJ A 2), S. 184–190, der Frowunne mit einer 1328 bezeugten Jüdin namens Frominne gleichsetzte (ebd., S. 187).

⁵¹ Vgl. als Beispiel für entsprechende Regelungen zwischen jüdischen Nachbarn unter anderem Judenschreibsbuch (wie Anm. 41), Nr. 292, S. 123.

⁵² Corpus der Altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, Bd. 5: Nachtragsurkunden 1261–1297, hg. v. Helmut DE BOOR, Diether HAACKE und Bettina KIRSCHSTEIN, Lahr/Schwarzwald 1986, Nr. 260 (671 b), S. 209: [...] *also daz dv vorgeante Judin alde swer dez huses meister si einen nôch habe ligende vffe irme tache, der ir beider wazser vz ze wege trage. Swenne si aber aben hôch gebuwet dez spittalz muren, dv dez zolners selige waz, so sol si einen ewigen steinin nôch dar legen, oder swer daz hûs hat, ân der armen lûte schade, der ôch iewer tâch trôfenphabe vnde daz wazser vz ze wege trage vnde ir iewederer den ander niht uber buwen sol, wande rehte ebene vnz in den nôch vnde mit dez anderen wille.*

⁵³ Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, Bd. 2: 1283–1292, hg. v. Richard NEWALD, Lahr/Schwarzwald 1943, Nr. 1331, S. 569. Die Bewilligung wurde mit geringen Änderungen ins Augsburger Stadtbuch aufgenommen; Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276, hg. v. Christian MEYER, Augsburg 1872, S. 58, § 14. Zur Lage und Nutzung des jüdischen Badehauses vgl. MÜTSCHLE, Sabine, Juden in Augsburg (1212–1440), Stuttgart 1996, S. 46 f. Zur Identifizierung des als *spitals bachhouses* bezeichneten Gebäudes als Back- und

genauere Klärung nachbarrechtlicher Fragen. Unter Einbeziehung des städtischen Rats, der zu dieser Zeit sowohl das Judenschutzrecht⁵⁴ als auch die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Hospitals besaß⁵⁵, einigten sich die Meister des Heilig-Geist-Hauses und die Judengemeinde darauf, dass eine Wand des Backhauses von den Juden mitbenutzt werden dürfe, sofern dadurch keine Schäden für das Hospital entstünden. Dafür sollten sie jedoch auf eigene Kosten die Dachtraufe zwischen den beiden Häusern zu einer Rinne zusammenfassen.⁵⁶

In beiden Fällen, in Colmar wie in Augsburg, standen mithin weniger symbolisch-religiöse denn vielmehr pragmatische bzw. materielle Aspekte im Vordergrund der sozialen Interaktion und der damit verbundenen Raumkonstitution. Dass die dabei getroffenen Entscheidungen trotz unterschiedlicher Verpflichtungen Züge eines Kompromisses trugen, entspricht den insgesamt dominierenden Entscheidungsmustern nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen. Für die Beurteilung christlich-jüdischer Beziehungen ist insbesondere hervorzuheben, dass diese Tendenz zur pragmatischen Lösung offenkundig selbst bei unmittelbarer Nachbarschaft zu religiös-karitativen Institutionen zu konstatieren ist.

Die gemeinsame Nutzung von Traufrinnen oder Mauern stellte freilich nur eine, wenngleich verhältnismäßig häufig dokumentierte Facette gemeinsam angelegener Grenzräume dar. Insbesondere bautechnisch komplexere und wartungsintensivere Konstruktionen zur Fäkalienbeseitigung oder zur Wasserver- und -entsorgung boten nicht nur in christlichen Brunnengemeinschaften⁵⁷ und Nachbarschaftsräumen⁵⁸, sondern auch in christlich-jüdischen Kontaktzonen Anlass zur Kooperation, Grenzüber-

nicht als Badehaus vgl. MAIER, Gregor, Juden und Christen in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Diss. masch. Trier 2010, S. 34, Anm. 52.

⁵⁴ Bereits 1276 wurde das Judenschutzrecht – ohne Berücksichtigung nachbarrechtlicher Fragen – in das Stadtbuch aufgenommen, seit 1314 ist ein verstärkter Zugriff von königlicher Seite zu konstatieren; vgl. MÜTSCHLE, Juden (wie Anm. 53), S. 169 f., und MAIER, Juden (wie Anm. 53), S. 68–70 und 102–104.

⁵⁵ Vgl. LENGLE, Peter, Spitäler, Stiftungen und Bruderschaften, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. v. Gunther GOTTLIEB u. a., Stuttgart 1984, S. 202–208, hier: S. 206.

⁵⁶ Corpus der altdeutschen Originalurkunden 2 (wie Anm. 53), Nr. 1399, S. 609 f.: [...] *vn daz die Juden zwischen den selben hevsren nÿschen sÿlen nw vn hinnan für mir ir selber choste* [...].

⁵⁷ Vgl. SCHMID, Wolfgang, Brunnen und Gemeinschaften im Mittelalter, in: HZ 267 (1998), S. 561–586.

⁵⁸ Insbesondere die Kölner Schreinsurkunden und -bücher weisen eine Reihe entsprechender Regelungen zwischen christlichen Nachbarn auf. Unter anderem wurde 1235 im Zuge eines Kaufgeschäfts festgelegt, dass beide Seiten Zugang zur Latrine (*privata*) erhalten und gemeinsam, jedoch nicht paritätisch (ein Drittel zu zwei Drittel) die Kosten für deren – offenkundig von Dritten zu leistenden – Reinigung tragen sollten (Kölner Schreinsbücher [wie Anm. 27], Nr. 346, S. 76). Wahrscheinlich noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde auch die Reinigung einer gemeinsam genutzten Kloake zwischen Heinrich *de Neipe* und Konrad *Rodelant* geregelt (ebd.,

schreitung und Konfliktaustragung. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die bereits genannte Regensburger Regelung aus dem Jahre 1287⁵⁹, aber auch auf eine Ulmer Urkunde aus dem Jahre 1360 hinzuweisen.⁶⁰ Während die Pflicht zur Reinigung der gemeinsam genutzten Latrine in Regensburg ausschließlich auf Seiten des Juden lag, sollte der *privet* im Grenzbereich der Ulmer Synagoge sowohl von der dortigen Judengemeinde als auch von den benachbarten Christen, die über einen eigenen Zugang verfügten, baulich instand gehalten werden. Diverse Würzburger Urkunden aus dem Zeitraum zwischen 1328 und 1332 demonstrieren wiederum, dass gerade die Lage von Latrinenanlagen in nachbarschaftlichen Grenzbereichen – in diesem Fall zwischen verschiedenen Juden und dem Kloster Himmelspforte – zu langwierigen, vor dem städtischen Rat, dessen „Baugeschworenen“ und dem Würzburger Bischof verhandelten Auseinandersetzungen führen konnten.⁶¹ Es ist daher kein Zufall, dass in einer Reihe spätmittelalterlicher Ratsersasse, darunter aus Dortmund, Göttingen, Goslar oder Lübeck, (im Detail differierende) Bestimmungen zum Mindestabstand zwischen Aborten und Straßen oder Nachbargrundstücken aufgenommen wurden.⁶²

Aussagekräftige Schlaglichter auf ein derartiges Mit- und Gegeneinander wirft schließlich auch der letzte hier zu präsentierende Fall, der erneut in Würzburg angesiedelt ist. Bereits vor 1144 hatte der Würzburger Dompropst Otto auf einem Grundstück gegenüber dem Bischofshof, am östlichen Rand des späterhin bezeugten Judenviertels, ein Hospital (St. Ägidius/St. Dietrich) gestiftet und unter die Aufsicht des Domdekans und -kapitels gestellt.⁶³ Nachdem die Leitung der Einrichtung 1205 der Würzburger Liebfrauen-Bruderschaft, einer Vereinigung von Vikaren des Doms und der Stifte Neumünster und Haug, übertragen worden war⁶⁴, verkauften der Domvikar

Nr. 479, S. 111). Im Jahre 1296 wurde ebenfalls zwischen christlichen Nachbarn Fragen der Brunnenreinigung geklärt (ebd., Nr. 1706, S. 464 f.).

⁵⁹ Siehe oben, S. 82.

⁶⁰ Ulm, StadtA, Urkunden, Nr. 3314: *Dazu süllnt si ouch die selben privet mit ein ander bessern und buwen* [...]; freundlicher Hinweis von Christian SCHOLL (Trier), der vor kurzem seine Dissertation zur Ulmer Judengemeinde im 14. und 15. Jahrhundert fertig gestellt hat.

⁶¹ Vgl. für die Zeugnisse der Jahre 1328 und 1330 Monumenta Boica, Bd. 30, hg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1878, Nr. 2, S. X–XIII. Darüber hinaus ist eine von jüdischer Seite ausgestellte und von klösterlichen Funktionsträgern besiegelte Urkunde aus dem Jahre 1332 erhalten (Würzburg, StA, Kloster Himmelspforten Würzburg, Urkunden 1332 VIII 20).

⁶² Vgl. THOMSEN, Helmuth, *Der volkstümliche Wohnbau der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Stadthauses auf Grund schriftlicher Quellen*, Leipzig 1937, S. 63 f.

⁶³ Vgl. KOLB, Peter, *Das Spital- und Gesundheitswesen*, in: *Geschichte Würzburg I* (wie Anm. 17), S. 386–409, hier: S. 388. Eine auf 1140 datierte Urkunde für das Hospital wurde inzwischen als Fälschung des 13. Jahrhunderts identifiziert; vgl. SCHICH, Würzburg (wie Anm. 17), S. 69, Anm. 147.

⁶⁴ Monumenta Boica 37 (wie Anm. 20), Nr. 157, S. 167 f. Die Bruderschaft wird in dieser Urkunde noch als *fraternitas, quae dicitur capellariorum*, umschrieben, in der Folgezeit wird sie jedoch vornehmlich nach ihrem kultischen Zentrum, der Liebfrauenkapelle „Zur goldenen Pforte“,

Burkhard und dessen *confratres* dem Juden Süskind im Jahre 1218 ein kleines, für unbrauchbar (*inutilis*) erachtetes Grundstück am Rande des Hospitalhofes (*in fine curie hospitalis*).⁶⁵ Mit diesem Verkauf wurde unter anderem die von Klerikern, Laien und fünf Juden bezeugte Vereinbarung verbunden, dass Süskind eine unterirdische Wasserleitung (*aqueductus subterraneus*) auf eigene Kosten ringsherum mit Steinen befestigen und somit deren Dauerhaftigkeit garantieren solle. Durch diese Leitung sollten sowohl der Schmutz und das Abflusswasser der *domus infirmorum* als auch – auf der anderen Seite des errichteten Gemäuers – der Unrat und das Abwasser aus Süskinds Haus geführt werden. Weder die Nutzung noch die allein von Süskind zu leistende bauliche Instandhaltung der Leitung sollten für das Hospital mit Kosten verbunden sein.⁶⁶

Die Planung einer solchen Schaleneinfassung zur Entsorgung des in den Nachbarhäusern anfallenden Abwassers und Unrats resultierte nicht zuletzt aus der spezifischen Topographie des Würzburger Judenviertels. Während in zahlreichen anderen Fällen zu diesem Zweck offene „Ehrgräben“ zwischen den Immobilien oder Latrinenschächte und Sickergruben in Hinterhöfen genutzt wurden⁶⁷, bot in der mainfränkischen Cathedralstadt der aus der Umleitung des Baches Kürnach entstandene und seit 1170 als *cloaca* bezeichnete Abwassersumpf Rigol⁶⁸ naheliegende Entsorgungsmöglichkeiten außerhalb der eigenen Liegenschaften. Da die dafür vorgesehene unterirdische Rohrkonstruktion sowohl vom Hospital als auch vom jüdischen Anwohner genutzt werden sollte, muss ähnlich wie in Colmar und Augsburg eine Verbindung der Ablauf-

bezeichnet; vgl. ausführlicher zu diesem Zusammenschluss REMLING, Ludwig, Bruderschaften in Franken. Kirchen- und Sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen, Würzburg 1986 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 35), S. 112–121, sowie mit besonderem Augenmerk auf die Verbindungen zum Hospital die Einführung in: Das Seelbuch der Liebfrauenbruderschaft zu Würzburg (12.–15. Jahrhundert), hg. v. Wilhelm ENGEL, Würzburg 1953 (Necrologia episcopatus Herbipolensis 2 = Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 7), S. 9–28.

⁶⁵ Monumenta Boica 37 (wie Anm. 20), Nr. 195, S. 201 f.; Urkundenregesten Würzburg (wie Anm. 23), Nr. 10, S. 9 f.

⁶⁶ Monumenta Boica 37 (wie Anm. 20), Nr. 195, S. 201 f.: [...] *preterea si aqueductus a Judeo preparatus quandoque dilabitur quocumque casu, ipsum Judeus sine expensa hospitalis debet reparare* [...].

⁶⁷ Vgl. BÄNTELI, Kurt, Wasserversorgung und Entsorgung im mittelalterlichen und neuzeitlichen Schaffhausen, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 21 (2009), S. 161–172, hier: S. 166; GREWE, Klaus, Zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt um 1200, in: Zur Lebensweise in der Stadt um 1200. Ergebnisse der Mittelalter-Archäologie. hg. v. Heiko STEUER, Köln 1986 (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beiheft 4), S. 275–300, hier: S. 294. Hinweise auf die gemeinsame Kloakennutzung und -reinigung von Juden und Christen liegen unter anderem für Köln im Jahre 1289 vor (vgl. Judenschreibsbuch [wie Anm. 41], Nr. 197, S. 71 f.).

⁶⁸ Vgl. HERDE, Peter, Würzburg im 12. Jahrhundert (ca. 1130–1250), in: Geschichte Würzburg 1 (wie Anm. 17), S. 74–88, hier: S. 79. Zur Umleitung siehe auch SCHICH, Würzburg (wie Anm. 17), S. 25.

kanäle vorgesehen worden sein. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Vorhaben trotz der einseitigen Wartungspflicht nicht ohne nachbarschaftliche Kooperation realisiert werden konnte.

Eine erneut von Propst, Dekan und Kapitel des Würzburger Domstifts ausgestellte Urkunde aus dem Jahre 1225 verdeutlicht indessen, dass die geplante Konstruktion schon bald grundlegende Reparaturen erforderte.⁶⁹ Die *confratres hospitalis sancti Egidii et beati Theoderici*, so berichten die Aussteller, hätten mit ihrer Zustimmung auf jeglichen Rechtsstreit (*actio*) gegen den Juden Süskind wegen der 1218 vereinbarten Wasserleitung und deren Instandhaltung verzichtet. In diesem Zuge sei eine Einigung erzielt worden, für die Süskind dem Hospital auf Rat angesehenener Kleriker und Laien sechs Pfund gezahlt habe: Die Hospitalvertreter hätten von dieser Summe den *aquaeductus* von neuem fest und nutzbar – also wohl ebenfalls mit Steinen – errichtet und einen angrenzenden, seit längerem verfallenen und unbrauchbaren Anbau (*stupa*) wiederhergestellt. Sonstige Baumaßnahmen, die dem Juden zum Nachteil gereichen könnten, sollten nicht vorgenommen werden; die Inhalte des älteren Privilegs wurden aufgehoben.⁷⁰

Es muss offen bleiben, ob davon lediglich die Instandhaltungspflicht oder auch die gemeinsame Nutzung des Abwasserkanals betroffen war. Die Urkunde des Jahres 1225 verdeutlicht lediglich, dass die sieben Jahre zuvor beim Grundstückskauf getroffenen Vereinbarungen zwischen den neuen Nachbarn in dieser Form nicht dauerhaft realisierbar waren. Wenngleich nachbarrechtliche Regelungen grundsätzlich auf die Perpetuierung von Grenzen, Pflichten und Rechten in nachbarschaftlichen Zwischenräumen abzielten, mussten sie sich – um nicht angefochten oder verändert zu werden – selbstverständlich als funktional und praktikabel erweisen. Allein schon aus dieser „Alltagslogik“ resultierte die bereits angesprochene Tendenz zur Kompromissbildung. Das Zugeständnis seitens des Würzburger Ägidius-Hospitals, keine Baumaßnahmen zum Nachteil des jüdischen Nachbarn vorzunehmen, signalisiert zudem, dass derartige Lösungen selbst bei einseitiger Vernachlässigung älterer Verpflichtungen angestrebt wurden. Es ist daher kein Zufall, dass auch 1225 christliche und jüdische Zeugen – vielleicht weitere Nachbarn – zur Absicherung der neuen Vereinbarung herangezogen wurden.

III Schlussbemerkungen

Während davon auszugehen ist, dass eine Reihe alltäglicher Begegnungs- und Kommunikationsformen aufgrund ihres „informellen“ Charakters nicht, oder nur im Konfliktfall schriftlich überliefert ist, werfen nachbarrechtliche Regelungen die wahr-

⁶⁹ MÜLLER, Würzburger Judengemeinde (wie Anm. 16), S. 38, interpretiert die Urkunde als Endpunkt eines „Dauerstreits“, der bereits 1218 eingesetzt habe. Der Urkundenwortlaut legt indessen nahe, dass die Auseinandersetzungen erst mit Funktionsdefiziten der Wasserleitung auftraten.

⁷⁰ Monumenta Boica 37 (wie Anm. 20), Nr. 208, S. 218 f.; Urkundenregesten Würzburg (wie Anm. 23), Nr. 14, S. 26 f.

scheinlich häufigsten Schlaglichter auf diese weitgehend vernachlässigte „untere“ Ebene christlich-jüdischer Beziehungen. Vereinbarungen zu Mauerverläufen, Gebäudeabständen, Fenstereinlassungen oder Entsorgungsmaßnahmen dienen nicht nur als aussagekräftige Zeugnisse einer hohen Bebauungsdichte im Raum. Sie eignen sich ebenso dazu, Akte des „spacing“ – des relationalen Errichtens, Positionierens und Begrenzens⁷¹ – und die damit verbundenen Regelungsbedürfnisse, Kooperationsformen und Konflikte zu beleuchten. Im Zentrum dieses Beitrags stand daher die Kombination verschiedener Erkenntniszugänge, die 1. als pragmatische, 2. als prozesshafte und 3. als rechtliche Ebenen nachbarschaftlicher Sozialbeziehungen und Raumgestaltungen bezeichnet werden können.

1. Die präsentierten Fälle bekräftigen den Befund, dass die unmittelbare Nachbarschaft von Christen und Juden in Phasen relativer Sicherheit und Stabilität nicht allein von religiöser Differenz und Abgrenzung, sondern auch von pragmatischen Kompromissen, gemeinschaftlichen Nutzungsrechten und gemeinsamen Bauvorhaben gekennzeichnet war. Nachbarrechtliche Zeugnisse repräsentieren in dieser Perspektive Lösungsansätze für alltägliche Notwendigkeiten, die zwar nicht konfliktfrei, zur Anerkennung und dauerhaften Durchsetzung jedoch an den Interessen beider Seiten ausgerichtet sein mussten. Dabei stand insbesondere die Aneignung von Grenzräumen zwischen zwei Liegenschaften im Zentrum der Vereinbarungen. Die gemeinsame Nutzung von Entsorgungsanlagen auf der einen und die Fixierung von Bebauungsabständen und -verboten auf der anderen Seite repräsentieren gleichsam zwei entgegengesetzte Pole derartiger Raumgestaltungen. Grenzmarkierungen sind auf dieser Ebene als geläufige Formen symbolischer Distanzbildung bei besonderer räumlicher Nähe einzuordnen. Gleichwohl ist einzuräumen, dass in der Tat in einigen Städten – wie in Köln (1341) oder Nürnberg (1344)⁷² – im Laufe des 14. Jahrhunderts Restriktionen im Liegenschaftserwerb mit Rückwirkungen auf nachbarschaftliche Beziehungen zu beobachten sind.

2. Während solche Maßnahmen vor allem auf kommunaler Ebene forciert wurden, weisen die von uns präsentierten Fälle ein erhebliches Maß an sozialer Selbstregulierung im Rahmen nachbarschaftlichen Mit- und Gegeneinanders auf. Derartige Vertragsgestaltungen konnten freilich mit der Einbeziehung gerichtlicher Instanzen oder eines weiteren Zeugenkreises korrespondieren. Dabei hing der Stellenwert jurisdiktionaler Institutionen nicht zuletzt davon ab, ob es sich bei den nachbarrechtlichen Regelungen um Übereinkünfte im Rahmen von Kaufgeschäften oder um „bilateral“ nicht zu lösende Auseinandersetzungen zwischen benachbarten Eigentümern handelte. Für unseren Untersuchungszeitraum ist jedenfalls festzuhalten, dass selbst bei Einbindung vermittelnder Instanzen in vielen Fällen nicht von einem reinen „top-down-Prozess“ im Nachbarrecht gesprochen werden kann. Daraus lassen sich wiederum Schlüsse auf soziale Interaktionsformen zwischen christlichen und jüdischen Nachbarn im Rah-

⁷¹ Vgl. LÖW, Raumsoziologie (wie Anm. 6), S. 158–161.

⁷² Vgl. KOBER, Grundbuch (wie Anm. 40), S. 8.

men der Verhandlungs- und Vereinbarungsprozesse ziehen. Der sozialgeschichtliche Aussagewert nachbarrechtlicher Dokumente liegt folglich nicht nur in den Regelungsgegenständen und -ergebnissen, sondern auch in den verfolgten Verfahrensweisen und beteiligten Personenkreisen.

3. Nachbarrechtliche Regelungen erscheinen in dieser Perspektive zunächst weniger als Herrschafts- denn vielmehr als Konfliktlösungsinstrument, das von den beteiligten Personen zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen genutzt werden konnte. Wenngleich die Ergebnisse im Detail eine Bandbreite an bau- und nutzungsrechtlichen Lösungen aufweisen, kristallisiert sich doch ein vergleichsweise stabiles Set an nachbarrechtlichen Gegenständen in übergeordneten Stadtrechtsbestimmungen und zahlreichen Einzelfällen heraus. Es kann daher zumindest in Teilen von einer sachlichen Konvergenz zwischen den Normen in Rechtsbüchern und den lokalen Rechtspraktiken gesprochen werden. Dass diese Fragen sowohl zwischen christlichen als auch zwischen jüdischen und christlich-jüdischen Nachbarn auf ähnliche Weise verhandelt und gelöst wurden, ist nicht zuletzt auf die funktionale Kompatibilität des jüdischen Nachbarrechts mit christlichen Rechtssätzen zurückzuführen: Beide zielten vornehmlich auf den Schutz der Nachbarn vor materiellen Schäden und anderen Unannehmlichkeiten ab.

Es wäre gleichwohl zu einseitig, allein aus diesem Befund den Schluss zu ziehen, dass keine Unterschiede zwischen innerchristlichen und christlich-jüdischen Nachbarschaftsbeziehungen existierten. Dafür besitzen die hier präsentierten Befunde mit der Fokussierung auf materielle Gestaltungspraktiken und Interaktionsformen in nachbarschaftlichen Zwischenräumen einen zu engen Ausschnittcharakter. Eine umfassende Analyse müsste vielmehr die verschiedenen Ebenen nachbarschaftlicher Handlungen und Organisationsformen systematisch berücksichtigen. Während eingangs bereits auf religiös begründete Abgrenzungsmaßnahmen und symbolische Raummarkierungen von jüdischer Seite hingewiesen wurde, ist an dieser Stelle zudem an den Ausschluss jüdischer Nachbarn aus religiös-christlich geprägten Handlungsfeldern, wie gemeinsamen Messebesuchen, Patenschaften oder Begräbnissen⁷³, zu erinnern. Überdies begünstigten die teils engen Verquickungen zwischen Pfarrgemeinden und institutionalisierten Nachbarschaftsformen weitere Grenzziehungen. Doch gerade in diesem nachbarschaftlichen Spannungsfeld von räumlicher, sozialer, religiöser und institutioneller Nähe und Distanz spiegeln sich die von Michael Toch hervorgehobenen „Ambivalenzen des Alltagslebens der Minderheit inmitten der Mehrheit“⁷⁴.

⁷³ Zur Bedeutung religiöser Praktiken im nachbarschaftlichen Sozialraum vgl. mit Befunden zu Lyon im 16. Jahrhundert DAVIS, Zemon Natalie, Glaube und nachbarliche Beziehungen. Die Steine von Sainte-Croix, in: DIES., Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers, (dt.) Berlin 1986, S. 52–63.

⁷⁴ TOCH, Jüdisches Alltagsleben (wie Anm. 48), S. 342.

TRIERER HISTORISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Verein
„Trierer Historische Forschungen e. V.“

Vorsitzender: Lukas Clemens
Geschäftsführung: Friedhelm Burgard

Schriftleitung:

Hans Hubert Anton, Günter Birtsch, Lukas Clemens,
Andreas Gestrich, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen,
Elisabeth Herrmann-Otto, Franz Irsigler, Ursula Lehmkuhl,
Lutz Raphael, Christoph Schäfer, Sigrid Hirbodian,
Helga Schnabel-Schüle

Band 68

Kliomedia • Trier

Pro multis beneficiis

Festschrift für Friedhelm Burgard

Forschungen zur Geschichte der Juden
und des Trierer Raums

Herausgegeben von

Sigrid Hirbodian, Christian Jörg,
Sabine Klapp und Jörg R. Müller

Kliomedia • Trier 2012